

## **Vortrag an den Ministerrat**

### **Gesetzesbeschluss des Wiener Landtages vom 23. September 2021, mit dem das Gebrauchsabgabengesetz 1966 und das Gesetz über die Organisation der Abgabenverwaltung und besondere abgabenrechtliche Bestimmungen in Wien geändert werden**

Der Landeshauptmann von Wien hat im Verfahren nach § 9 F-VG 1948 und Art. 131 Abs. 5 iVm Art. 97 Abs. 2 B-VG den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekannt gegeben.

Die für die Erhebung eines Einspruchs offenstehende Frist endet am 1. Dezember 2021.

Der Verfassungsdienst hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Finanzen befasst, welches keine einspruchsbegründeten Bedenken hat.

Ich stelle daher den

#### **Antrag,**

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Wien das angeschlossene Schreiben zu richten.

25. November 2021

Mag. Gernot Blümel, MBA  
Bundesminister